• Erscheint an jedem Sonnabend •
Durch die Post bezogen ab 1. Juli 1920 vierteljährlich 4,— Mark — ausschließlich Bestellgeld — nach dem Ausland 10,— Mark

Schlesiens Handwerk und Gewerbe

Anzeigenpreis: Für das Millimeter sechsspaltig 60 Pfg. und 5 Pfg. Anzeigensteuer, Stellengesuche 40 Pfg., Heiratsanzeigen 1 Mk., in dem Textteil 1,50 Mark

Wochenschrift für das Handwerk und den gewerblichen Mittelstand Schlesiens

Amtsblatt der Handwerkskammer zu Breslau, Blumenstraße 8 und des Innungsausschusses zu Breslau, Oderstraße 24, sowie einer Anzahl gewerblicher und genossenschaftlicher Korporationen

Nummer 15 | Breslau, 10. Juli 1920 | 1. Jahrgang

Die Eröffnung des Reichswirtschaftsrats

Am 30. Juni ist dieses bisher einzigartige Parlament der wirtschaftlichen Arbeit im bisherigen Herrenhause in Berlin eröffnet worden. Die 326 Abgordneten waren nahezu vollzählig versammelt. Nach einer kurzen Eröffnungsansprache des Reichskanzlers Fehrenbach wurde sofort in die geschäftliche Tätigkeit eingetreten und die Wahlen des Vorstandes sowie der Ausschüsse wurden vorgenommen. Unter den Mitgliedern finden sich fast alle Berühmtheiten des wirtschaftlichen Lebens Deutschlands u. a. Hugo Stinnes, Geh.-Rat Dr. Frentzel, Dr. Deutsch, v. Braun, Dr. Rösicke, Heim, der bayerische Bauernbündler, vom Handwerk: Derlien, Plate, Rahardt und der rührige Hamburger Hansen. Breslau wird vertreten durch den Präsidenten der Handelskammer Dr. Grund, Fabrikanten Kunsttischlermeister Konietzny, Syndikus Dr. Paeschke und zwei Arbeitnehmer aus dem Tischlergewerbe und der Landarbeiterschaft, außerdem ist noch der bekannte Agrarier Schmidthals aus dem Kreise Wohlau als Schlesier zu benennen. Was soll nun der Reichswirtschaftsrat? Dazu schreibt die Freie wissenschaftliche sozialistische Agrar-Korrespondenz sehr treffend:

Der vollkommene Niederbruch der Wirtschaft und die wilden Zustände in dem, was sich als Ersatz dafür breit und unfruchtbar eingesetzt hat, lassen die Blicke aller derer, die noch an den Wiederaufbau glauben, mit einer letzten Erwartung, von der allerdings eine starke Skepsis sich fernzuhalten nicht vermag, auf den Reichswirtschaftsrat sich lenken.

Wie ein letzter Ruf nach Hilfe klang die in den Krisen und Wahlen der letzten Wochen und Tage auf allen Seiten und in allen Teilen des Reiches erhobene Forderung nach stärkerer Heranziehung der im wirtschaftlichen Leben hervortretenden Kräfte in die Leitung der Geschicke des deutschen Gemeinwesens. Diesem Verlangen Rechnung zu tragen ist der Reichswirtschaftsrat berufen. In seiner Hand liegt die Möglichkeit, gegenüber den Scheinfaktoren des Reiches, den schaffenden Kräften und ihren Organisationen, den Einfluß zu verschaffen, nach dem ihre Entwicklung, ihre Geschlossenheit und ihre Bedeutung drängen und in dem allein die Rettung aus der wirtschaftlichen und auch politischen Notlage des Reiches liegt.

Diese Verfassungsarbeit ist eine der wichtigsten, die der vorbereitende Reichswirtschaftsrat, die verfassunggebende Versammlung der deutschen Wirtschaft, der ja nur kurze Lebensdauer beschieden sein darf, zu leisten haben wird. Möge er sie ungesäumt in Angriff nehmen und auf eine schnelle Entscheidung drängen.

Damit der Wiederaufbau, für den der vorbereitende Reichswirtschaftsrat den Grund legen soll, von Dauer sei und den in diesem Augenblick mehr als je bedrohten wirtschaftlichen und sozialen Frieden sichere, ist es notwendig, daß in höherem Maße als dies zwischen Wählerschaft und politischer Vertretungskörperschaft der Fall sein kann, jeder produktive Arbeit leistende Reichsangehörige sich organisch mit der Zentralvertretung der deutschen Wirtschaft verwachsen fühle. Um diesen Zu-Zustand herbeizuführen, bedarf es

1. der Bildung von durch geographische Lage und wirtschaftliche Entwicklung geschlossenen Wirtschaftsbezirken im Gebiet des deutschen Reiches ohne Rücksicht auf bestehende Kleinstaatgrenzen,
2. der Schaffung einer Selbstverwaltung der einzelnen Gewerbe dieser Wirtschaftsbezirke durch Zusammenfassung aller einem Gewerbe angehörenden Betriebe,
3. der Bildung von aus Vertretern der Arbeiter, Betriebsleiter und schaffenden Unternehmer zusammengesetzten Produktionskammern für die wirtschaftliche Selbstverwaltung dieser Bezirke und endlich
4. der Schaffung einer in gleicher Weise zusammengesetzten Reichskammer der Arbeit, die mit gesetzgeberischen Rechten in wirtschaftlichen Dingen auszustatten und deren Verhältnis zur politischen Körperschaft auf der Grundlage der Gleichberechtigung verfassungsmäßig festzulegen ist.

Neben dieser organischen Zusammenfassung aller im Produktionsprozeß tätigen Kräfte, der arbeitsfähigen Gliederung dieser Organisation und ihrer Ausstattung mit dem ihrer Bedeutung für das Leben der deutschen Volksgemeinschaft entsprechenden Einfluß auf die Gesetzgebung ist von weiterer grundsätzlicher Bedeutung die Arbeitsweise des Reichswirtschaftsrats. Es ist in diesen Blättern bereits die Forderung erhoben worden, und sie muß heute mit allem Nachdruck wiederholt werden, daß ein Mangel, der die Wirksamkeit des politischen Parlaments lahmlegt, nicht in den vorbereitenden Reichswirtschaftsrat und in den durch seine Mitarbeit zu schaffenden endgültigen Reichswirtschaftsrat und seinen Unterbau mit übernommen wird, nämlich die Gepflogenheit, daß die Vorlagen zu Gesetzen und Verordnungen vornehmlich das Ergebnis von Ministerialarbeit sind. Der Geist neuer wirtschaftlichen Anschauungen und neuen wirtschaftlichen Verlangens kann nur dann die Gesetzgebung durchdringen, wenn bei der Vorbereitung neuer Maßnahmen zunächst die Vertreter der Wirtschaft und ihre Auftraggeber und Mitarbeiter aus der Wirtschaft selbst, nicht aber die durch Amtstradition und Rücksicht auf bestehende unzeitgemäße Gesetze und Verordnungen stark beeinflußten Ministerialbeamten zu Worte kommen. Dazu bedarf es der Schaffung eines dem Reichswirtschaftsrat anzuhängenden Apparates, dessen Träger von ihm auch zu bestimmen sind und der freilich einen bei den politischen Parlamenten bisher nicht üblichen Umfang haben muß. Einer Erweiterung der Bureaukratie soll damit nicht das Wort geredet werden. Der Apparat der Exekutive muß vielmehr zugunsten dieses neuen parlamentarischen Apparates eingeschränkt oder, soweit das mit dem Ziel verträglich ist, in den Amtsbetrieb des Wirtschaftsparlaments übergeführt werden. Nur so wird die Gewißheit gegeben, daß ein dem Denken und Wollen der berufenen Vertreter der Wirtschaft entsprechender Geist von vornherein in die wirtschaftliche Gesetzgebung hineinkommt und gleichzeitig ein dem Drängen wirtschaftlicher Notwendigkeiten entsprechendes Tempo in dem Gesetz- und Verordnungswesen verbürgt. Zudem kommen, wenn der Apparat so aufgezogen wird, die in dem zu schaffenden Unterbau des Reichswirtschaftsrates, d. i. in den Bezirkswirtschaftsräten, den Selbstverwaltungskörpern der einzelnen Gewerbegruppen, ja selbst in den einzelnen Betrieben schaffenden Kräfte zur unmittelbaren Mitwirkung bei der wirtschaftlichen Gesetzgebung.

Es sind dieses Forderungen, die auch das Handwerk aufgestellt hat. Der Reichswirtschaftsrat muß all' sein Können an die Verwirklichung dieser Ziele setzen. Leicht wird es ihm nicht werden, denn die Widerstände werden sicher sehr erheblich sein, die er zu überwinden haben wird. Sowohl die Parlamente als auch die aus ihnen hervorgegangenen Minister werden häufig versuchen seine Arbeit zu durchkreuzen. Trotzdem gerade müssen diejenigen, in deren Händen das Geschick unseres ruinierten Volkes liegt, alles daran setzen, um zu einer Gesundung unserer Wirtschaft zu gelangen.

Tarif, Schiedsspruch und Rechtsverbindlichkeit

Von Syndikus Baranek-Breslau.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Arbeitgeberschaft in den meisten Fällen über die Mittel und Wege im unklaren ist, welche bei den Lohnkämpfen zu beachten sind. Nur dort, wo sich gut organisierte Verbände gebildet haben, welche die Arbeitgeberschaft bei den Lohnkämpfen kollektiv vertreten, ist die Erscheinung für den einzelnen ziemlich ohne Belang. Wo aber solche Verbände nicht bestehen, oder aber, wo es sich um Vereinigungen handelt, welche die Vertretung ihrer Mitglieder bei Lohnkämpfen nicht als ihre alleinige oder wenigstens als ihre Hauptaufgabe

betrachten, sind die Arbeitgeber den Arbeitnehmern gegenüber fast stets im Nachteil, weil sie die geltenden Bestimmungen und — sagen wir es ruhig — die anzuwendenden Kniffe nicht kennen. Insbesondere ist das Handwerk und das Gewerbe in dieser Beziehung übel dran. In zwangloser Aufeinanderfolge sollen darum hier einige grundlegende Fragen behandelt werden, über welche sich wenigstens die Innungsvorstände klar sein müssen.

1. Kann eine Innung oder eine sonstige Arbeitgeberkorporation zum Abschlusse eines Tarifes gezwungen werden? Ein Tarif ist ein Vertrag, der nur zustande kommen kann, wenn sich beide Parteien „vertragen“, d. h. wenn sie den beiderseitigen Willen in Übereinstimmung bringen. Absoluter Zwang (z. B. Gewalt) schaltet den freien Willen aus. Man kann also nicht von einem „Vertrage“ sprechen, wenn der freie Wille auf einer Seite fehlt. Das hindert natürlich nicht, daß eine Partei den Willen der anderen Partei zu beeinflussen suchen kann. Im wirtschaftlichen Leben kommen für diesen Zweck als Mittel in Betracht Streik, Aussperrung usw. Ein gesetzliches Mittel aber, jemanden zum Abschlusse eines Vertrages zu zwingen, gibt es nicht. Infolgedessen kann auch keine Arbeitgeberkorporation zum Abschlusse eines Tarifes gezwungen werden.

Eine Errungenschaft der Revolution ist es nun, für den Tarif einen Ersatz geschaffen zu haben, welcher angewandt werden kann, wenn der einen Partei der Wille zum Abschluß eines Tarifes fehlt: Die andere Partei führt einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses herbei und läßt ihn, wenn er nicht angenommen wird, für rechtsverbindlich erklären. Jeder, der vor den Schlichtungsausschuß geladen wird, muß dort erscheinen, sonst kann er in Strafe genommen werden. Der Schlichtungsausschuß versucht zunächst, eine Einigung herbeizuführen. Kommt sie zustande, so ist dem Erfolge nach der Tarif fertig. Kommt es zu keiner Einigung, dann fällt der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch. Wird der Schiedsspruch von beiden Parteien angenommen, dann liegt ebenfalls eine Einigung vor, die einem Tarife gleichkommt. Wird der Schiedsspruch von einer Partei nicht angenommen, dann steht es der anderen Partei frei, bei dem Regierungspräsidenten in seiner Eigenschaft als Demobilmachungskommissar zu beantragen, daß der Schiedsspruch für rechtsverbindlich erklärt wird. Gibt der Regierungspräsident diesem Antrage statt, so ist der Schiedsspruch für beide Teile bindend.

Also: Eine Arbeitgeberkorporation kann zwar zum Abschlusse eines Tarifes nicht gezwungen werden, aber die Gegenpartei hat die Möglichkeit, einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses herbeizuführen und ihn für rechtsverbindlich erklären zu lassen.

2. Wie erfolgt die Rechtsverbindlichkeitserklärung? Wenn der Schlichtungsausschuß seinen Spruch gefällt hat, so fragt er die Parteien, ob sie sich dem Spruche unterwerfen. Geschieht dies von einer oder beiden Seiten nicht, dann wird eine Frist festgesetzt (in der Regel eine Woche), binnen welcher sich die Parteien zu erklären haben. Gibt eine derselben (oder beide) binnen dieser Frist keine Erklärung ab, so gilt der Spruch als abgelehnt. Auch eine ausdrückliche Ablehnung ist natürlich zulässig. Diejenige Partei, welche mit dem Spruche einverstanden ist, kann nun nach Ablauf der gestellten Frist bei dem Demobilmachungskommissar (Regierungspräsidenten) die Rechtsverbindlichkeitserklärung beantragen. Zu beachten ist, daß der ablehnenden Partei von diesem Antrage keine Mitteilung gemacht wird. Der Demobilmachungskommissar entscheidet in der Regel nur auf Grund des ihm vom Schlichtungsausschusse unterbreiteten Materials. Er darf nur die Tatsachen und Ausführungen beachten, welche bereits vor dem Schlichtungsausschusse vorgebracht worden sind. Neue Gründe darf er nur dann berücksichtigen, wenn sie erst nach dem Schiedsspruche entstanden sind. Hieraus müssen die Innungen folgende Lehren ziehen: Ist ein Schiedsspruch gefällt, den die Innung nicht annehmen will, dann muß sie damit rechnen, daß die Gegenseite den Antrag auf Rechtsverbindlichkeitserklärung beim Demobilmachungskommissar stellen wird. Die Innung wird daher gut tun, sofort bei diesem zu beantragen, vor der Verbindlichkeitserklärung gehört zu werden. Sie hat dann Gelegenheit, selbst noch einmal ihre ablehnende Haltung zu motivieren und etwa neu hinzugetretene Gründe vorzubringen. Ganz besonders gewinnt dieses Verfahren an Bedeutung, wenn das von dem Schlichtungsausschuß geführte Protokoll dürftig und ungenau ist, wie es mehr oder minder oft vorkommt. Der Demobilmachungskommissar kann selbstverständlich die Rechtsverbindlichkeitserklärung ablehnen und die Sache dem Schlichtungsausschuß zur erneuten Verhandlung überweisen.

Ein von dem Demobilmachungskommissar (Regierungspräsidenten) für rechtsverbindlich erklärter Schiedsspruch ist endgültig bindend, d. h. gegen die Entscheidung des Demobilmachungskommissars gibt es kein Rechtsmittel mehr. Eine Beschwerde bei dem Reichsarbeitsminister ist zwar nicht ausgeschlossen, aber dieser kann an der Entscheidung selbst nichts mehr ändern. Allerdings hat der Minister bisher meist noch den Regierungspräsidenten ersucht, noch einmal die Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Parteien zu versuchen. Hier sei nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verständigung bezw. ein Vergleich zwischen den Parteien jeden Schiedsspruch und jede Rechtsverbindlichkeitserklärung zu jeder Zeit aufhebt, eben weil das ganze Verfahren vor dem Schlichtungsausschusse nur ein Surrogat für mangelnde Einigung ist.

4. Welches Gericht ist zuständig für Klagen aus einem Tarife oder Schiedsspruch? Ergeben sich Streitigkeiten aus einem abgeschlossenem Tarife oder aus einem wirksamen Schiedsspruche (d. h. aus einem von den Parteien angenommenen oder aus einem für rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruche), so ist das Gewerbe- (bezw. Kaufmanns-)gericht anzurufen. Zu beachten ist aber, daß in manchen Tarifen eine andere Instanz vereinbart wird, z. B. ein von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig besetztes Tarifamt. Ist dies der Fall, dann muß natürlich zunächst dieses angegangen werden. Anstelle des Gewerbegerichtes tritt das Innungsschiedsgericht, wenn ein solches besteht (nicht zu verwechseln mit dem Ausschuß für das Lehrlingswesen, welchen jede Innung haben muß, der aber nur Lehrlingsstreitsachen entscheiden darf). Für diejenigen Orte, welche kein Gewerbegericht besitzen (Orte unter 20 000 Einwohner) ist das ordentliche Gericht (Amtsgericht) zuständig.

5. Kann ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer ohne Beachtung des Tarifes in Arbeit nehmen? Der Tarif, der hier in Betracht kommt, wird abgeschlossen zwischen der Arbeitgeberschaft und der Arbeitnehmerschaft. Träger des Tarifes sind zwei Korporationen: Innung, Arbeitgeberverband auf der einen Seite und Gewerkschaft, Gesellenbund oder Brüderschaft auf der anderen Seite. Die Mitglieder der vertragschließenden Korporationen sind an den Tarif gebunden. Die Innehaltung des Tarifes kann nicht nur gerichtlich erzwungen, sondern die Mitglieder können unter Umständen auch durch Ordnungs- oder Vertragsstrafen zur Beachtung der Tarifbestimmungen angehalten werden. Ein nicht organisierter Arbeitgeber kann dagegen Arbeitnehmer zu Bedingungen einstellen, die er nur mit diesen zu vereinbaren braucht. Er braucht sich (abgesehen von dem unter Nr. 6 aufgeführten Falle) an keinen Tarif zu halten, insbesondere dann nicht, wenn auch der betreffende Arbeiter nicht organisiert ist. Umgekehrt besteht für einen nicht organisierten Arbeitnehmer natürlich auch kein Tarif. Er kann sich seine Dienstleistungen bezahlen lassen wie er will. — Etwas verwickelter liegt die Angelegenheit, wenn nur ein Teil (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) einer Tarifkorporation angehört, der andere aber nicht. Manche Tarife enthalten die Bestimmung, daß auch nicht organisierte Arbeiter nur zu den im Tarif festgelegten Bedingungen beschäftigt werden dürfen. Dann ist es Sache der beiden Tarifparteien, Seitensprünge eines einzelnen zu verhindern. Aber auf den außerhalb der Tarifparteien Stehenden haben die Korporationen keinen rechtlichen Einfluß. Zwar findet man die Ansicht vertreten, daß es gegen Treu und Glauben verstoße, wenn ein Arbeitgeber, der einer Tarifkorporation angehört, Leute zu tarifwidrigen Bestimmungen beschäftigt. Unseres Erachtens aber ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß ein Tarif nur dann in Anwendung kommen kann, wenn sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer Korporationen angehören, welche miteinander eben diesen Tarif abgeschlossen haben. Ist dies aber der Fall, dann ist eine vom Tarif zu Ungunsten des Arbeitnehmers abweichende Vereinbarung nichtig. Der Arbeitgeber hat zu erwarten, daß der Arbeitnehmer später mit Nachforderungen kommt.

6. Welche Bedeutung hat ein Tarif, der für allgemein verbindlich erklärt wird? Wir haben gesehen, daß der Demobilmachungskommissar (Regierungspräsident) Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses für rechtsverbindlich erklären, d. h. ihnen zwingende Kraft beilegen kann. Die Wirksamkeit erstreckt sich aber nur gegen die Parteien, die vor dem Schlichtungsausschusse gestanden haben. Handelt es sich z. B. um eine freie Innung, so kann diese einen Tarif nur für ihre Mitglieder abschließen. Auch der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses (selbst wenn er vom Demobilmachungskommissar für rechtsverbindlich erklärt worden ist) erstreckt sich als Tarifersatz nur auf die Innungsmitglieder. Ebenso kann eine Gewerkschaft nur für ihre Mitglieder auftreten. Wer keiner Tarifkorporation angehört, wird eben zunächst von keinem Tarife usw. berührt. Es ist aber klar, daß dieser Zustand nicht immer im allgemeinen Interesse liegt. Daher ist die Bestimmung getroffen, daß auf Antrag einer der Tarifparteien der Reichsarbeitsminister den zwischen zwei Korporationen abgeschlossenen Tarif für den entsprechenden Bezirk als allgemein verbindlich erklären kann, d. h. der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif bindet nun nicht nur die Mitglieder der Tarifparteien, sondern auch alle diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Berufes, welche den Tarifkorporationen nicht angehören.

Aus eigenem Recht

Nicht wenige Handwerker und nicht wenige Handwerkervereinigungen können sich noch garnicht an den Gedanken gewöhnen, daß sie seit dem Oktober vorigen Jahres eine vollgültige eigene Berufsvertretung im

„Reichsverband des deutschen Handwerks“

besitzen. Immer und immer wieder sieht man einzelne Handwerkergruppen im Schlepptau berufsfremder Organisationen erscheinen, sieht sie insbesondere ihre Unterschrift hergeben für Dinge, deren Tragweite meistens nur derjenige übersehen kann, der einen genaueren Einblick in den Zusammenhang der Dinge hat.

Es sollte dem Handwerk doch auffallen, wieviele Kreise und Personen sich heute mit seiner und des Mittelstandes „Rettung“ befassen wollen, und es sollte sich überlegen, von welchen Beweggründen wohl alle diese Retter geleitet sein mögen. In vielen Fällen wird sich ergeben, daß in der Hauptsache selbstsüchtige Absichten vorliegen und daß das Handwerk lediglich als Vorspann oder als Anhängsel für die Zwecke anderer gebraucht wird.

Tatsächlich hat das Handwerk heute keine fremden Vertreter mehr nötig. Es hat seine örtlichen Vereinigungen, hat „Handwerkerbünde“, Gewerbevereine, Genossenschaften, Fachverbände, Handwerkskammern und als oberste Spitzenvertretung seinen

„Reichsverband“, mehr bedarf es wirklich nicht. Im Gegenteil, wenn sich das Handwerk außerdem noch an alle möglichen anderen Organisationen anhängt, so vergeudet es nicht nur Kraft und Mittel, sondern es erweckt nach außen und nach oben hin den Eindruck der Zerfahrenheit.

Es kommt hinzu, daß die für irgendwelche Zwecke gegebene Unterschrift oder Zustimmung sehr oft viel weitergehende Verwendung findet, als die Unterzeichner vorausgesehen haben. Besonders aber wird den berufenen Vertretern des Handwerks ihre Tätigkeit überaus erschwert, wenn einzelne Handwerkergruppen sich auf Dinge festlegen, die, von höherer Warte aus gesehen, nicht gebilligt werden können. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß fremde Drahtzieher ihre eigentlichen Absichten möglichst verbergen und verschleiern, deshalb ist größte Vorsicht geboten!

Zweck dieser Zeilen ist, das Handwerk auf die ihm aus der Beteiligung an berufsfremde Unternehmungen drohenden Gefahren aufmerksam zu machen. Das Handwerk ist ein eigener Berufsstand und hat seine eigene Betriebsart. Soweit es sich außerdem als Teil des Mittelstandes wirtschaftspolitisch zur Geltung bringen muß, genügen seine eigenen Organisationen dazu durchaus, insbesondere kann als Spitzenvertretung heute einzig und allein nur noch der „Reichsverband des deutschen Handwerks“ in Frage kommen. Wo dem Handwerk von anderen zentralen Organisationen Ansinnen gestellt werden, verweise es die Antragsteller an den „Reichsverband“. Wir brauchen nicht mehr auf Krücken anderer vor den maßgebenden Stellen zu erscheinen, sondern wir stellen unsere Ansprüche „aus eigenem Recht!“

Reichsverband des Deutschen Handwerks.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Mai

Über die Lage des Arbeitsmarktes im Monat Mai berichtet das jetzt erschienene Juniheft des Reichs-Arbeitsblatts; wir entnehmen daraus das folgende:

Die Verschärfung der wirtschaftlichen Krise im Mai hatte zur Folge, daß in sämtlichen Industrien Inlands- und Auslands-Absatz stockte und Betriebseinschränkungen und Stillegungen immer mehr um sich griffen. Am schwersten betroffen sind die Lederindustrie, die Möbelindustrie und die Konfektion, an deren Hauptstandorten die Erwerblosenzahlen stark gewachsen sind. Die Aussichten sind äußerst ungünstig, wenn es nicht gelingt, durch die seitens der Regierung eingeleiteten, vor allem auf Verhinderung weiterer Kohlenpreissteigerungen zielenden Maßnahmen den Preisrückschlag in einen organischen Preisabbau überzuleiten.

Die Statistik der Arbeiterfachverbände läßt eine weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit erkennen. In den 31 Verbänden, über die für den Monat Mai Berichte vorlagen, waren bei einer Gesamtmitgliederzahl von 5 233 666 im ganzen 141 049 oder 2,7 % arbeitslos. Im Vormonat hatten 34 Verbände nur 2,0 % arbeitslose Mitglieder gemeldet. Diese Steigerung macht sich bei den Verbänden aller Industrien gleichmäßig geltend. Es betrug der Prozentsatz Arbeitsloser im Monat Mai bei dem Textilarbeiterverband (G.) 6,2 gegen 3,6 im Vormonat, bei dem Holzarbeiterverband (G.) 3,2 gegen 1,3, bei dem Bauarbeiterverband (G.) 2,3 gegen 1,9, bei den Fabrikarbeitern (G.) 2,1 gegen 1,6, bei den Metallarbeitern (G.) 1,8 gegen 1,2, bei den Transportarbeitern (G.) 1,7 gegen 1,5, bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern (G.) 1,4 gegen 1,2, endlich bei dem Christlichen Metallarbeiterverbande 0,6 gegen 0,4 im Vormonat.

Die Arbeitsnachweise mußten ebenfalls eine weitere Zunahme der Stellungsuchenden feststellen. Im ganzen gerechnet kamen im Mai auf je 100 offene Stellen 177 männliche bezw. 103 weibliche Arbeitsuchende gegen 167 bezw. 91 im Vormonat und 162 bezw. 83 im März. Am stärksten schwoll die Zahl der Arbeitsuchenden in der lederverarbeitenden Industrie, nämlich von 264 männlichen und 185 weiblichen im April auf 547 bezw. 378 im Mai, sowie im Spinnstoffgewerbe; auf je 100 offene Stellen kamen hier 489 männliche und 490 weibliche Angebote (im Vormonat 374 bezw. 299). An zweiter Stelle steht die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 355 männlichen und 165 weiblichen Arbeitsgesuchen (im Vormonat 311 bezw. 175). In der metallverarbeitenden Industrie belaufen sich die entsprechenden Zahlen auf 286 für männliche und 150 für weibliche (im Vormonat 242 bezw. 116) Arbeitsgesuche, im Bekleidungsgewerbe auf 241 männliche und 248 weibliche (im Vormonat 155 bezw. 158), in der Gruppe der Maschinisten, Heizer und Fabrikarbeiter auf 277 männliche, 326 weibliche (im Vormonat 187 bezw. 248), in der Holzindustrie auf 210 männliche und 180 weibliche (im Vormonat 116 bezw. 113) Arbeitsgesuche auf je 100 offene Stellen. Im Baugewerbe stieg die Andrangsziffer von 144 im April auf 149 im Mai. Ebenso weist auch die Berufsgruppe Lohnarbeit und häusliche Dienste eine Steigerung auf; das Angebot männlicher Arbeitskräfte hob sich von 176 auf 184, das weiblicher von 64 auf 69, das letztere blieb also noch immer weit hinter dem Bedarf zurück. Das zuletzt Gesagte gilt auch von der Gruppe Bergbau und Hüttenwesen. Die Andrangsziffer stellte sich bei den Arbeitern auf 74 gegen 68 im Vormonat, bei den Arbeiterinnen blieb sie mit 89 auf der Höhe des Vormonats stehen.

Die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder hat sich abzüglich der arbeitsunfähig Kranken nach den Berichten von 5872 Kassen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Juni von 10 669 000 auf 10 934 508, d. h. um 265 508 oder 2,5 % vergrößert. Die Zahl der männlichen Pflichtmitglieder stieg in dieser Zeit von 6 676 973 um 3,1 % auf 6 882 432, die der weiblichen von 3 992 027 um 1,5 auf 4 052 076. Da in diesen Zahlen weder die Erwerbslosen noch die Kurzarbeiter ausgeschieden werden können, so darf ihnen gegenüber den auf allen anderen Gebieten der Arbeitsmarktbeobachtung sich mehrenden Anzeichen einer wachsenden Beschäftigungslosigkeit nicht ausschlaggebendes Gewicht beigelegt werden.

Die Berichte der Demobilmachungskommissare über die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Erwerbslosen zeigen noch immer einen Rückgang der Gesamtzahlen. Am 1. Mai betrug die Zahl der Erwerbslosen (Hauptunterstützungsempfänger) 292 326, am 1. Juni 271 961; auf das männliche Geschlecht kamen hiervon 209 407 (am 1. Mai 228 573), auf das weibliche 62 554 (am 1. Mai 63 753. Die Zahl der unterstützten Familienangehörigen Erwerbsloser (Zuschlagsempfänger) sank ebenfalls von 273 490 am 1. Mai auf 254 159 am 1. Juni.

Dem unbekannten Handwerk!

Wenn man heute im Auftrage des Handwerks mit Handelsherren, Industriellen und Vertretern von Schulen, Bergwerken, Behörden und Gewerkschaften am Verhandlungstisch sitzt, dann kann man bei der Erörterung über die verschiedensten Fragen einer Beteiligung des Handwerks mit aller Sicherheit zwei Beobachtungen machen: erstens daß das Handwerk entweder mit dem Handel oder mit der Industrie verwechselt wird, zweitens daß man das Handwerk für weniger kriegsbelastet hält als Industrie, Bergwerk und Handel; und tausend fürchterliche Eide des Handwerkervertreters über das Gegenteil werden nur mit ungläubig lächelnder Miene angehört. Woher kommt das?

Die Frage zu beantworten ist schwierig, ganz zu beantworten unmöglich. Dazu müßte man Volkswirt, Geschichtsforscher, Privatwirt, Philosoph, Psychologe und Jurist in einer Person sein. Man soll aber versuchen, die Gründe wenigstens soweit aufzudecken, als es für das Handwerk und seine einzelnen Handwerker von Vorteil bezw. unbedingt notwendig ist.

Wir, die wir mit dem Handwerk leben, wissen nur zu genau, wie schlecht es dem größten Teile des Handwerks geht; wir kennen auch die Gründe, die an dieser Stelle schon wiederholt untersucht worden sind. Wenn nun von anderen Berufen und Ständen das Gegenteil behauptet wird, so muß ganz unzweifelhaft Unkenntnis der handwerklichen Verhältnisse vorliegen. Woher diese Unkenntnis rührt, die nicht ohne weiteres ersichtlich ist, da der Handwerker doch genau wie alle anderen Menschen unter diesen lebt und wirkt, kann man erfahren, wenn man sich z. B. mit einem Industriellen unterhält. Der wird unbedenklich sagen: „Ich kenne zwar keinen Handwerker persönlich oder wenigstens näher; aber da der selbständige Handwerker so fest an seinem Berufe und an seiner Werkstatt hält, muß er doch sein Auskommen haben! Andernfalls wäre er schon längst verschwunden! Er treibt doch auch seinen Handel mit seinen Erzeugnissen und hat doch daraus auf alle Fälle Verdienst!“ Der Kaufmann wird sagen: „Ich kenne manchen Handwerker, und keinem geht's schlecht. Bis jetzt habe ich mein Geld noch immer bekommen, und meine Ware bin ich auch noch bei ihm losgeworden.“ Die Bergwerksbeamten oder die Besitzer von Kuxen machen erstaunte Augen, wenn man ihnen sagt, sie kennten das Handwerk nicht, und man hört dann: „Wir haben doch sehr viele Handwerker in unsern Betrieben; Maurer und Zimmerer namentlich. Und da sollten wir das Handwerk nicht kennen?!“ Wie die Gewerkschaften das selbständige Handwerk einschätzen, ist ja keinem von uns fremd; die Einteilung der Gesellen unter die Arbeiter spricht Bände. Komisch wirkt es oft, wenn man mit Vertretern des Schulwesens auf das deutsche Handwerk zu sprechen kommt. Diese kennen das Handwerk oft überraschend gut; nur schade, daß sie ihre Kenntnis aus vergangenen Jahrhunderten geschöpft haben.

Solche Antworten können in beliebiger Zahl angeführt werden. Sie verraten nicht nur Unkenntnis der wirtschaftlichen Lage des Handwerks, sondern ebenso seiner organisatorischen Fragen und kulturellen Bedeutung. Von dem Aufbau des gewerblichen Genossenschaftswesens weiß man schon etwas; kommt man doch mit diesem geschäftlich zusammen und kennt es aus dem Genossenschaftsrecht. Von den Innungen dagegen, von ihrer tiefen Bedeutung, und von den Handwerkskammern weiß man nur, daß sie eben da sind. Und daß der eigentliche Kulturträger des Deutschtums von stetiger Dauer drinnen in der Heimat wie draußen im Auslande der Meister und Geselle und die deutsche Handwerkerfamilie ist, diese Erkenntnis dämmert erst langsam herauf — bei uns und im Auslande. Die Polen haben tausende von deutschen Handwerkerfamilien vertrieben; jetzt vermissen sie sie und versuchen, sich aus Nordamerika 50 000 polnisch-amerikanische Handwerker zu verschaffen, ohne sie zu erhalten. Denn Handwerk, gutes Handwerk liefert nur das Deutschtum.

Wenn man nun versuchen will, den Grund über die über das Handwerk verbreitete Unkenntnis aufzudecken, so ergibt sich schon aus den kurzen vorstehenden Ausführungen, daß der Hauptgrund ganz unzweifelhaft in der Oberflächlichkeit unserer Zeitgenossen zu suchen ist, oder vielleicht treffender: in der durch die Spezialisierung des Deutschen und überhaupt des Kulturmenschen hervorgerufenen beruflichen, sachlichen und örtlichen Einseitigkeit. Jeder beschäftigt sich seit dem wirtschaftlichen Aufschwung des Reiches bezw. seit der Vergrößerung der weltwirtschaftlichen Beziehungen aller Kulturländer unter einander mehr als früher mit seinem Berufe und sucht, da die Ausübung des Berufes sich mit der Zeit nicht mehr auf den ganzen Beruf erstrecken konnte, einen ihm besonders zusagenden Teil seines Faches mehr nachzugehen als anderen Teilen, wodurch die Spezialisierung und hiermit zwar Intensität und gutes Wissen und Können auf dem

„Spezialgebiet“ gegeben ist, andrerseits aber eine mehr oder weniger stark in Erscheinung tretende Oberflächlichkeit auf anderen Gebieten und Teilgebieten bemerkbar wird. Der einzige Mensch in der gesamten Kulturwelt, der noch über Allgemeinbildung auf technischem und moralischen Gebiete verfügt, ist neben gewissen wissenschaftlichen Kategorien eigentlich nur noch der deutsche Handwerker. Er stellt deshalb, obwohl es vielfach geleugnet wird, den eigentlichen Kulturträger dar; denn Kulturträger kann nur ein Nichtspezialist sein, der in allen Sätteln seiner Kultur gerecht ist.

Wenn aber dem Handwerk daran liegt, daß die Mitwelt von der Unkenntnis über das Handwerk befreit wird — und das Handwerk braucht auf seinem Wege seine Mitwelt! —, dann muß es selbst alles tun, um Klarheit zu schaffen. Es wird das nicht leicht sein; denn es verfügt namentlich jetzt nur über wenig Mittel und kann nur selten eine Reklame aufziehen, wie es etwa Handel und Industrie durch die Tageszeitungen, Straßenreklame und Lichtbild in großem Maßstabe zu bewerkstelligen in der Lage sind. Durch seine Fachzeitschriften wird das Handwerk ebenfalls nichts wesentliches erreichen. Das einzige erschwingbare Mittel ist ein Handwerker- und Gewerbepressevereinwie er in Schlesien geschaffen ist, der von den Organisationen getragen wird und das gesamte Handwerk des betreffenden Wirtschaftsgebietes umfaßt, der ferner eine allgemeinhandwerklich-gewerbliche Zeitung herausgibt, die auch von anderen Kreisen gelesen, und der schließlich Einfluß genug besitzt, um sich bei den Tageszeitungen seines Wirkungsgebietes durchzusetzen und die allgemeine literarische und publizistische Achtung zu erwerben.

Hand in Hand mit der Arbeit des Pressevereins muß aber die Art des Auftretens des Handwerks selbst gehen. Wenn der Handwerker heutzutage, wo so viel auf das Auftreten in der Öffentlichkeit ankommt, still beiseite steht, wird auch die Arbeit des Pressevereins vergeblich sein. Ein Heraustreten aus bescheidener Zurückhaltung wird dazu beitragen, daß man sich mit dem Handwerk eingehender beschäftigt, und eine eingehende Beschäftigung mit diesem wertvollen Bestandteil des deutschen Wirtschafts- und Kulturlebens wird bei den mannigfachen Vorzügen des Handwerks nur zu dessen Gunsten beitragen. Wir brauchen unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen!

Im alten Athen fand der Apostel Paulus eine heilige Stätte, die „dem unbekannten Gotte“ geweiht war, jenem Gotte, den man sich als besonders geheimnisvoll wirkend vorstellte, den man aber nicht zu ergründen vermochte. Das deutsche Volk hat einen ebensolchen geheimnisvollen Geist, der für die Allgemeinheit wirkt, ohne daß man ihn kennt. Dieser Geist ist das deutsche Handwerk. Freilich: Verehrung genießt dieser Geist nicht. Vielleicht gelingt es aber dem deutschen Handwerk, daß man ihm noch ein geistiges, moralisches Denkmal im Herzen auch der Ungläubigsten und Mißwollendsten setzt und mit leisem Schuldbewußtsein und nicht ohne dankbare Anerkennung als Inschrift wählt:

„Dem unbekannten Handwerk!“

L. Ehnchen.

Steuerfragen

Die neuen Einkommen- und Vermögenssteuern

a) Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs.

Das Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs ist am 26. 9. 19 in Kraft getreten und behandelt die Besteuerung des Vermögenszuwachses im Kriege. Steuerpflichtig sind nur natürliche Personen.

Die Steuer wird dadurch ermittelt, daß das nach der ersten Besitzsteuer-Veranlagung festgestellte Anfangsvermögen und das nach den Vorschriften des alten Besitzsteuergesetzes festzustellende Endvermögen nach dem Stande vom 30. Juni 1919 gegenübergestellt werden.

Das Endvermögen wird nach amtlichen Steuerkursen berechnet.

Steuerfrei sind:

1. Endvermögen bis 10 000 *M*,
2. Vermögenszuwachs unter 5000 *M*.

Von dem Endvermögen können abgezogen werden: Erbanfälle, Auszahlungen aus Versicherungen und Kapitalsabfindungen, erworbene Schenkungen, Zugänge aus Veräußerungen ausländischen Besitzes, die Einkommensteuern für 1919, ebenso noch geschuldete Beträge aus den Einkommensteuern für 1918 und aus den Kriegsabgaben für 1918 und 1919, schließlich der Bedarf für 3 Monate Leben.

Dagegen müssen zum Endvermögen zugerechnet werden: Gemachte Schenkungen, Anlagen in Auslandwerten, Erwerbung von Edelmetallen und Kunstgegenständen sowie außergewöhnliche Anschaffungen von höherem Werte, Vorauszahlungen der für 1916/17 geleisteten Kriegssteuern, sowie noch nicht fällige Ansprüche aus neu eingegangenen Lebens- usw. Versicherungen, falls die Prämien über 1000 *M*, oder die einmaligen Kapitalszahlungen über 3000 *M* betragen.

Die Steuersätze sind wie folgt gestaffelt:

für die ersten	10 000 *M*	10 %
für die nächsten	10 000 *M*	15 %
„ „ „	10 000 *M*	20 %
„ „ „	20 000 *M*	30 %
„ „ „	50 000 *M*	40 %
„ „ „	75 000 *M*	50 %
„ „ „	100 000 *M*	60 %
„ „ „	100 000 *M*	80 %
für die weiteren Beträge		100 %

Nur bei einem Vermögenszuwachs über 6000 *M* hat die Deklaration zu erfolgen.

Die Steuerentrichtung kann auch durch Hingabe von Anleihen erfolgen. Den Selbstzeichner von Kriegsanleihen wird diese zum Nennwerte angenommen.

b) Gesetz über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Dieses Gesetz über eine einmalige außerordentliche Steuer ist am 10. September 1919 in Kraft getreten. Es will das Mehreinkommen im fünften Kriegsjahre gegenüber dem Friedenseinkommen erfassen und besteuern. Nicht allein natürliche Personen, sondern auch die Gesellschaften gehören zu dem Kreise der Steuerpflichtigen.

Die Steuer wird dadurch ermittelt, daß die Friedenseinkommen-Veranlagung von 1914 der Kriegs-Einkommen-Veranlagung von 1919 gegenüber gestellt werden. Dabei bleibt steuerfrei ein Mehreinkommen von 3000 Mk., bei Kriegseinkommen bis 30 000 Mk., bei Gesellschaften ein Mehrgewinn bis 5000 Mark.

Die Steuersätze betragen für die ersten 10 000 *M* des Mehreinkommens 5 %, für die nächsten 10 000 *M* 10 %, für die nächsten 30 000 *M* 20 %, für die nächsten 50 000 *M* 30 %, für die nächsten 100 000 *M* 40 % u. s. f. bis zu 70 %. Bei den Gesellschaften sind 80 % des Mehrgewinns zu zahlen.

Auch hier ist die Hingabe von Anleihen zugelassen, wobei die Kriegsanleihen mit dem Nennwerte bei Selbstzeichnern angenommen werden.

Was der „Gabeljürge“ dem Handwerk erzählt

Ma hat's schun bei der Bullenhitze oasig schwer, was seinen lieben Lesern zu verzählen. Früher war mersch wenigstens immer um de Fisse kiehl, wenn da der Brunnen lief, un de Marktweibel ihr Gemiese wuschen, itze is da nischt mehr los, ich steh su trocken da, wie an Ölgötze. Also heeß is es in Gruß-Brassel un schwiele dazu. Am Sunntich gabs wenigstens mal son richtiges Unwetter, wie 's zu de weeßen Kleeder und de Butterblumen und Kreissägen uf den Köppen vom Mannsvulk paßt. Das hätt nich viel geschadt, nur die armen Gärten und Felder haben mer in der Seele leid getan. Burige Woche, da waren alle Schneider zusammen, un haben eenen riesigen Teeps gemacht, daß der Lewin feste zu tun hat un von da Regierung wie a Hätschelkind gepäppelt wird, un sie als Meester können mit ihren Leuten Hungerpoten saugen. Sechstausend Schneider haben in Gruß-Brassel keene Arbeet, und das will was sagen; denn die Schneider sind immer ein unruhiges Korps gewesen. Schon im Jahre 1797, wo jeder Bürger noch die behördliche Zippelmitze bis über beide Ohren gezogen hatte, haben se in Brassel 'nen mächtigen Krach gemacht. Darum Achtung, ihr lieben Behörden! Wenn der Menzel, der Schneider und der Schlums losgehen, da bleebt keen Ooge trocken! In Berlin ieberlegen se unterdessen im Reichswirtschaftsrate ihre geehrten Köppe, wie sie die Erwerbslosigkeit heben können. Da kann sich mancher a Backenzahn ausbeißen, auch wenn er noch gesund ist. Der Wissel sagt, die Produktion müsse gehoben werden! Was nützt das, wenn das Publikum nich koofen will, sundern auf billigere Zeiten wartet. Die Sachen sind eben zu teuer! Wenn se billiger werden, dann werden de Leite schonst wieder von selbst geloofen kummen und koofen. Und daß die Sachen so teuer sind, dafür sind unsere Rohstoffe, die wir von in- und ausländischen Schiebern beziehen missen, und unsere roasig hohen Arbeitslöhne, für die nischt geleistet wird, verantwortlich. Ob se uns nich in Spaa die Flötentöne beibringen werden? Da wird's heißen: Deutscher Michel, du hast nischt mehr, selbst die Zippelmütze auf deinem däsigen Stöppel gehört uns, nur deine Knuchen haste noch, und die mußte nu für uns rühren, aber nich mehr so laatschig, wie im letzten Jahre: acht Stunden ohne Akkord und dafür hohen Lohn, sondern feste haste für uns anzutreten, sonst schicken wa dir mal unsere Schwarzen, die wern dir die Faulheit schonst austreiben. Nu bin ich wieder uf die hohe Politik gekommen un habs doch gar nich neetig. Das mögen die tun, die wir dafür gewählt haben, und die im stoobigen Berlin sitzen müssen. Ich will lieber ins Erholungsheim gehen. Verleicht seh' ich mer mal den grußen Kasten in Schreiberhau von der Liegnitzer Kammer an. Da solls so fein sein, daß de Handwerker vor Angst, se machen was dreckig, gar nich neingehen. Da is es in Falkenhain gemittlicher, und den Dreck hat ma manchmal umsunste ooch dabei. Obs Sonnenbad schon fertig is? Hoffentlich is es als Familienbad eingerichtet. Ma will doch ooch mal a Bissel kindschen. Von mir brauchen Se nischte zu fürchten, ich bleibe Ihr bis in den Tod getreuer

Meergreis.

Aus der Vergangenheit des schlesischen Stadt- und Landhandwerks

Die ganze geistige, kulturelle und wirtschaftliche Welt ist im Umbau begriffen, und das Handwerk Deutschlands bleibt nicht unberührt. Da ist es vielleicht vorteilhaft zu sehen, wie sich das Handwerk der vergangenen Jahrhunderte aufgebaut, wie es sich in Zeiten früherer kleiner und großer Umwälzungen verhalten und schließlich in welchem Verhältnis es zu sich selbst und zu seiner jeweiligen Umwelt gestanden hat. Wir können aus der Geschichte so unendlich viel lernen; am meisten dann, wenn wir im Begriff sind, neue Wege einzuschlagen. Die Geschichte allgemein und nicht minder die eines Standes und Berufes lehrt uns, welche Maßnahmen richtig und welche falsch waren, und setzt uns instand, ähnliche Fälle von Anfang an richtig zu beurteilen. Deshalb soll man nicht scheel sehen auf Vergangenes; vielmehr soll derjenige Stand, dem die Väter Gelegenheit gaben, ihrem Tun und Handeln nachzuspüren, dankbar der Väter gedenken. Das Handwerk ist in dieser Hinsicht glücklich daran; besitzt es doch in den zum Teil Jahrhunderte alten Innungs-, Zunft- und Mittelsbüchern unmittelbare Berichterstatter vergangener Zeiten. Es sollen deshalb mit Erlaubnis der Redaktion von „Schlesiens Handwerk und Gewerbe“ an dieser Stelle und unter obiger Überschrift vergangene Zeiten des schlesischen Handwerks behandelt und beurteilt werden, und wo es angebracht ist, werden die Väter so zu uns sprechen, wie sie es in ihren Büchern eigenhändig niederschrieben. Vielleicht unter-

c) Reichsnotopfer.

Die große Vermögensabgabe als Opfer für die Finanznot des Reiches nach dem Kriege ist am 14. Januar 1920 in Kraft getreten.

Sie umfaßt alle natürlichen und juristischen Personen, sowie sonstige Vermögensmassen.

Die Steuer wird von dem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben. Dazu gehören auch noch nicht fällige Ansprüche aus Renten und Kapitalsversicherungen, sowie Gegenstände aus Edelmetall und ähnliche Sachen von bestimmtem Werte die nach dem 31. Juli 1914 erworben sind. Das Betriebsvermögen physischer Personen wird nach Abzug der Betriebsschulden nur mit 80 % eingesetzt. Der Stichtag für die Aufstellung des Vermögens ist der 31. Dezember 1919.

Beim Notopfer bleiben steuerfrei der Hausrat, das Vermögen unter 5000 ℳ, bei Verheirateten unter 10 000 ℳ, ferner bleiben für das zweite und jedes weitere Kind je weitere 5000 ℳ frei. Abgezogen können werden: der Dreimonatsbedarf für das Leben, die Schulden, die noch nicht gezahlten Steuern, sowie Kapitalsabfindungen wegen Gesundheitsminderung, das besonders von Kriegsbeschädigten zu beachten ist.

Schenkungen, die nach dem 31. Dezember 1916 an Verwandte oder Stiftungen gemacht sind, müssen hinzugerechnet werden.

Die Steuersätze betragen:

für die ersten	30 000 ℳ	10 %,
für die nächsten	50 000 ℳ	12 %,
„ „ „	100 000 ℳ	15 %,
„ „ „	200 000 ℳ	20 %,
„ „ „	200 000 ℳ	25 %,
	u. s. f. bis	65 %.

Juristische Personen haben 10 % zu entrichten. Die Abgabe ist vom 1. Januar 1920 ab zu verzinsen. Sie kann gestundet werden bis auf 30 bezw. 50 Jahre gegen 5 % Verzinsung und eine Tilgungsquote von 1½ bezw. ½ %. Personen mit einem Vermögen bis 100 000 ℳ und 5000 ℳ Jahreseinkommen kann die Abgabe zinslos gestundet werden. Doch tritt bei dem Tode des Abgabepflichtigen bezw. der Ehefrau die Fälligkeit ein.

Für Beträge, welche in der ersten Hälfte des Jahres 1920 gezahlt werden, werden 8 %, in der zweiten Hälfte 4 % vergütet. Nur diejenigen Personen, welche ein Vermögen über 5000 ℳ besitzen, sind verpflichtet zu deklarieren.

Selbstgezeichnete Kriegsanleihe wird zum Nennwerte angenommen, aber nur bis zum 31. 12. 1920.

d) Das Erbschaftssteuergesetz.

Es hat den Zweck, den Nachlaß, den Erbanfall und die Schenkung unter Lebenden zu besteuern und ist am 1. Dezember 1919 in Kraft getreten.

Die Steuer wird nach dem gesamten hinterlassenen Grund-, Betriebs- und Kapitalsvermögen erhoben, das nach dem Betrage des Erbanfalls bezw. der Schenkung unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades ermittelt wird.

Steuerfrei bleibt der Hausrat bis zum Werte von 5000 ℳ, bei Nachlässen unter 200 000 ℳ bis zum Werte von 20 000 ℳ. Erbanfälle bis zu 500 ℳ sind stets steuerfrei, bei Personen bestimmter Steuerklassen sogar Erbanfälle bis zu 5000 ℳ. Bei körperlicher Beinträchtigung, ungünstigen Verhältnissen und zur Schuldenbefreiung kann eventuell der ganze Erbanfall naher Verwandter steuerfrei gestellt werden. Weiterhin gehören dazu Ausstattungen an Kinder und Enkel, sowie Zuwendungen und Schenkungen zum persönlichen Gebrauche an Fernstehende.

Von der Erbschaft sind die Schulden des Erblassers, die Beerdigungskosten, Gerichts- und Nachlaßkosten abzuziehen.

Die Steuersätze betragen beim Nachlaß für die ersten 200 000 ℳ 1 %, für die nächsten 300 000 ℳ 2 %, für die nächsten 500 000 ℳ 3 %, für die nächsten 1 000 000 ℳ 4 %, für die weiteren Summen 5 %. Bei Erbanfällen und Schenkungen ist die Staffelung nach bestimmten Steuerklassen vorgesehen und zwar

in Steuerklasse:		I	II	III	IV	V	VI
für d. ersten	20 000 ℳ	4	5	6	8	10	15 %
f. d. nächsten	30 000 ℳ	5	6	8	10	12	20 %
„ „ „	50 000 ℳ	6	8	10	12	15	25 %
„ „ „	50 000 ℳ	8	10	12	15	25	30 %
„ „ „	50 000 ℳ	10	12	15	20	25	35 %
„ „ „	100 000 ℳ	12	15	20	25	30	40 %
„ „ „	200 000 ℳ	15	20	25	30	35	45 %
„ „ „	250 000 ℳ	20	25	30	35	40	50 %
„ „ „	250 000 ℳ	25	30	35	40	45	55 %

Die Sätze steigern sich bis auf 70 %. Hierzu treten noch Erhöhungen je nach der Größe des bereits vorhandenen Vermögens, sofern dieses mindestens 100 000 ℳ beträgt.

Zu Klasse I werden gezählt: Ehegatten, eheliche Kinder, uneheliche Kinder der Mutter, sowie vom Vater anerkannte uneheliche Kinder. Zu Klasse II zählen die Abkömmlinge der unter I angegebenen Kinder. Zu Klasse III die Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister. Zu Klasse IV Großeltern, Urgroßeltern, Neffen, Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwieger- und Stiefkinder, an Kindesstatt angenommene Personen. Zu Klasse V Großneffen, Großnichten, Geschwister der Eltern, Verschwägerte zweiten Grades der Seitenlinie. Zu Klasse VI endlich alle übrigen Erwerber.

Der Gesamtbetrag der Erbschaftssteuer darf nicht höher sein als 90 % des Erwerbes, sodaß im ungünstigsten Falle dem Erben noch 10 % seiner Erbschaft bleiben.

W. P.

Luxussteuer und Versteigerergebühr

Nach einer Auslassung des Reichsministers der Finanzen ist alles das, was der Versteigerer von dem, der den Zuschlag erhalten hat, vereinnahmt, je nach der Art der versteigerten Gegenstände umsatz- oder luxussteuerpflichtig. Hiernach ist auch das Aufgeld zum Zuschlagspreise steuerpflichtig, das lediglich für Bestreitung der dem Versteigerer entstehenden Unkosten dient. Eine Zerlegung des Versteigerer-Erlöses in den Bietungspreis und eine besondere Versteigerungsgebühr wird nicht als zulässig angesehen.

Von den Handwerker-Korporationen

Bericht über die 3. Vorstandssitzung der Kammer am 8. Juni 1920 und die 4. Vorstandssitzung am 24. Juni 1920.

In der 3. Vorstandssitzung am 8. Juni 1920 teilte der Vorsitzende, Herr Obermeister Brettschneider, mit, daß einigen Herren des mittelschlesischen Handwerks das Verdienstkreuz verliehen worden ist. Es wurde beschlossen, um das Handwerk in Steuerfragen vor Eingriffen zu schützen, mit einer Gesellschaft Fühlung zu nehmen, die Angelegenheit selbst aber von der Kammer zu trennen. Ferner wurde eine Mitteilung des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages betr. Bekämpfung nebenberuflicher Arbeit besprochen, in der das Arbeitsministerium Abhilfemöglichkeiten schildert. Allgemein wurde über diesen Mißstand geklagt und beschlossen, eine Beschwerde an die Regierung zu richten. Herr Dr. Paeschke berichtete über die endgültigen Beschlüsse des Reichsverbandes über den Aufbau der Handwerkerorganisationen. Der Reichswirtschaftsrat ist einberufen und soll Ende Juni zusammentreten. Es

---

stützen die Innungen das Vorhaben und senden ihre alten Bücher, soweit solche noch in ihrem Besitze sind, an die Handwerkskammer Breslau, wo sie besonders wohl verwahrt werden und Eigentum der Innungen bleiben, ein. Oder aber: die Innungen teilen der Kammer kurz mit, wieviel alte Bücher sie besitzen und welche Jahrzehnte sie umfassen. Dann findet sich für Sachverständige vielleicht Gelegenheit, einmal an Ort und Stelle in die Bücher Einblick zu erhalten und der Väter Ruhm und Arbeit an die Nachwelt zu verkünden.

Zunächst folgen Mitteilungen aus dem früheren Breslauer Tuchmachergewerbe. Mancher gute alte Breslauer Familienname wird da erscheinen und mag die Blutsverwandten der jetzigen Zeit an ihre Vorfahren erinnern.

Breslau, im Juli 1920.

Hellmut Schalleha.

In Breslau gab es vordem zwei Tuchmachermittel, und zwar eins in der Altstadt und eins in der Neustadt; dazu kam noch eine Tuchschererzunft. Die beiden ersteren lagen lange Jahre in Fehde bezw. jede von ihnen mit dem Rat der Stadt Breslau, der, wie es auf anderem Gebiete und an anderem Orte auch heute geschieht, selbstverständlich keine Gelegenheit vorüber ließ, aus der Fehde der feindlichen Brüder Nutzen zu ziehen. Der Streit aber drehte sich um das alte Recht, daß jede der beiden Tuchmacher-Innungen abwechselnd einen Ratmann (Stadtrat) in das Ratskollegium (Magistrat) abordnen sollte.

Über diese Fehde, die eigentlich erst am 5. Januar 1855 durch die Zusammenlegung des Altstädter und Neustädter Tuchmachermittels und des Tuchscherermittels ihr Ende fand, berichtet ein Innungsbuch der Altstädter Tuchmacher, das im Jahre 1800 von dieser angelegt wurde zu Ehren ihres nach 200 jährigem Streite errungenen Sieges über den Rat der Stadt bezw. die Neustädter Innung. Das Buch ist dem zum Ratmann gewählten Zunftgenossen mit folgenden Worten gewidmet [1]): Dem Herrn Titulus. Debitus [2]) Ratmann Johann Friedrich Jungfer, Wohlgeboren, zu Ehren verehret seinen [3]) Herrn Schwiegersohn Christian Friedrich Hildebrandt als amtshabendem Ältesten. Dieses Stammbuch vor [4]) die Tuchmacher-Ratmänner der Alten Stadt einem löblichen Mittel zum Andenken. Breslau, d. 3. ten Dezember anno 1800.“ Daran schließt sich folgende Bestimmung: „Für unsere Nachkommen auf die spätesten Zeiten —: das durch Jahrhunderte verloschen gewesene und gegenwärtig wieder erlangte Recht, von unseres Mittels Gliedern Einen in den Rat erhoben zu wissen, betreffend.“

Auf dem ersten Blatt des Buches — überschrieben ist es später „Rechnungsbuch über Einnahme und Ausgabe des Herrn Pastor Raschke Legat, 1856“ und wir wollen es als „Breslauer Tuchmacherbuch Jungfer“ bezeichnen! — hat ein gewisser Pappelbaum junior eigenhändig an dem schon genannten 3. Dezember 1800 ein selbstverfaßtes Begrüßungsgedicht niedergeschrieben. Es lautet:

Dies Stammbuch ist zur Ratmannswahl
bestimmt und zeigt uns eine Zahl,
daß seit zweihundert Jahren
kein Ratmann uns nicht mehr gedenkt;
doch hat die Wahl sich so gelenkt,
wie wir es All' erfahren.

Drum ist es billig, daß wir dies
aufschreiben, damit doch gewiß
die Nachwelt es kann lesen,
wie unser Recht erstritten sei
und Herr Rat Jungfer nun auf's neu
der Erste ist gewesen.

Zur Ehr ist ihm dies Buch geweiht.
Ein löblich' Mittel sich erfreut
und wünscht ihm langes Leben,
auch daß zum Mittelswohlergehn
sein redlich Herz mag feste stehn.
Gott laß ihn darnach streben!

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Schreibfehler sind der besseren Lesbarkeit halber verbessert worden!!

[2]) titulus debitus = schuldigst titulierter.

[3]) seinen = von seinem.

[4]) vor = für.

wird weiter über Angelegenheiten des Fleischergewerbes vor dem Reichsverband berichtet. Ferner seien Richtlinien über das Lehrlingswesen besprochen worden. Für den Kammertag entfallen auf die Kammer Breslau an Beitrag 4090 M. An den Landesverband sollen 1000 M gezahlt werden. Die örtlichen Arbeitsnachweise sollen Zuschüsse nicht mehr erhalten, da die Ausgaben zu groß werden. Ferner wurden Beamtenfragen besprochen sowie die Frage der Lohnzahlung bei der Abstimmung in Oberschlesien und Ostpreußen. Die Debatte ergibt, daß das Handwerk nicht in der Lage ist, die Mittel aufzubringen. Das Unterstützungsgesuch eines Handwerksmeisters mußte abgelehnt werden.

Die 4. Vorstandssitzung am 24. Juni befaßte sich zunächst mit der Neuregelung der Beamtengehälter. Die Besoldungsreform wurde nach den staatlichen Grundsätzen angenommen. Bedauert wurde, daß der Herr Minister die von der Kammer aufgestellten Richtlinien betr. Höchstzahl von Lehrlingen abgelehnt habe. Mit den Gewerben der Schlosser, Mechaniker und Installateure aller Art soll darüber einzeln verhandelt werden. Herr Dr. Paeschke erstattete sodann Bericht über die Lebensfähigkeit der Messe. Für die Herbstspezialmesse liegen bereits 300 Anmeldungen vor. Er berichtet ferner über die Gründung eines freien schlesischen Wirtschaftsrates unter Führung der Landwirtschaft. Die Kammer erklärt sich zwar bereit an den Verhandlungen teilzunehmen, nicht aber Mitglied desselben zu werden. Herrn Bojak wurde das Amt des Berufsbeauftragten für den Stadtkreis, Herrn Winkler für den Landkreis Brieg, Herrn Gräsner für den Kreis Strehlen übertragen. Einem Handwerksmeister wurde eine Unterstützung zum Besuche des Handwerkererholungsheimes gewährt.

Die Tischler-Innung (Zwangs-Innung) Breslau hält am Montag, den 12. Juli 1920, nachm. 6 Uhr, im Konzerthaus Wratislawia, Mauritiusplatz 4, ihre Quartals-Versammlung ab. Näheres siehe im Inserat.

Kleine Nachrichten

Der Achtstundentag

Der Bezirkseisenbahnrat für die Direktionsbezirke Hannover und Münster faßte in einer Sitzung in Hannover nach einem Vortrage des Eisenbahndirektionspräsidenten Wesener, zu dem sich die Mitglieder zustimmend äußerten, einstimmig folgenden Beschluß:

„Eine Gesundung des Eisenbahnwesens sowie der deutschen Volkswirtschaft ist nach der fortgesetzten Erhöhung der Tarife nicht zu erwarten. Die Wurzel des Übels liegt in der allgemeinen Einführung des Achtstundentages, der ohne internationale Regelung für Deutschland vollständig untunlich erscheint.“

Hilfe für Uhrmacherkinder

Die Uhrmacher in Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen haben sich bereit erklärt, erholungsbedürftige Kinder von deutschen Uhrmachern in ihren Familien aufzunehmen. Die Vorbereitungen sind jetzt so weit gediehen, daß die ersten Transporte im Mai abgehen konnten und weitere im Juni folgen. Wenn diese Selbsthilfe auch zunächst vom Zentralverband der deutschen Uhrmacherinnungen und -Vereine in Halle a. S. ausging, so hat sich dieser sofort bereit erklärt, allen Uhrmacherkindern, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem genannten Verbande angehören oder nicht, diese Hilfe zuteil werden zu lassen. Auch die Kinder der Uhrmachergehilfen sollen berücksichtigt werden. Die Anmeldung der Kinder hat schnellstens bei der Geschäftsstelle des Zentralverbandes der deutschen Uhrmacher in Halle a. S., Mühlweg 19, zu erfolgen.

Was ist lebenswichtig?

Bisher waren stets die Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke als lebenswichtige Betriebe erster Ordnung angesehen worden, was wohl auch begreiflich ist, wenn man bedenkt, daß heute die Bevölkerung auf diese Werke zur Sicherstellung ihrer primitivsten Lebensbedürfnisse: Wasser, Licht und Wärme angewiesen ist. Es sei dabei ganz abgesehen von der völligen Abhängigkeit der Krankenhäuser, Speise- und Fürsorgeanstalten usw., von dem glatten Funktionieren dieser Betriebe, um ihre Aufgaben überhaupt erfüllen zu können. Dementsprechend waren diese Betriebe in den Vorschriften des Reichsministeriums des Innern für das Eingreifen der Technischen Nothilfe in erster Linie als lebenswichtig bezeichnet worden. Der Magistrat der Stadt Halle hat jedoch darin eine von der übrigen Allgemeinheit abweichende Auffassung bekundet, indem er das Eingreifen der Technischen Nothilfe beim Streik der Elektrizitätsarbeiter ablehnte, da er die Aufrechterhaltung des Betriebes der Elekrizitätswerke nicht als notwendig ansähe. Man mag über solche Beurteilung denken wie man will — eine Erhöhung sozialen Empfindens kann jedenfalls daraus beim besten Willen nicht gefolgert werden!

Nachfrage nach deutschen Waren in Uruguay

In Uruguay hat nach Eintritt des Friedenszustandes eine stürmische Nachfrage nach deutschen Artikeln eingesetzt, entgegen den Befürchtungen, die wohl allgemein in Deutschland während und besonders auch nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges gehegt wurden. Wenn auch die starke Entwertung der deutschen Valuta daran ihren Anteil hat, so haben doch die Käufer im Auslande während des Krieges deutlich gesehen, welche Unmenge von Waren ihnen früher als englischen oder französischen Ursprungs aufgetischt wurden, die tatsächlich aus Deutschland kamen und nun plötzlich nicht mehr geliefert werden konnten. Da sie aber gut und billig waren, so möchte man sie jetzt auch wieder haben und zwar tunlichst direkt, unter Ausschaltung des englischen und französischen Zwischenhandels. Deshalb ist für die deutschen Fabrikanten, Handwerker und Gewerbetreibenden der Augenblick gekommen, wie er so günstig vielleicht nie wieder sich bieten wird, ihre Waren als deutschen Ursprungs kenntlich zu zeichnen und dadurch dem deutschen Ansehen auf dem Weltmarkte einen gewaltigen Vorteil zu schaffen.

Tätigkeit der Außenhandelsstelle

Die Vereinigten Handelskammern Frankfurt a. M.—Hanau haben mitgeteilt, daß nach den täglichen Erfahrungen fast keine einzige Außenhandelsstelle eingereichte Anträge auch nur einigermaßen ohne Verschleppung erledigt. Ein Bescheid in 14 Tagen — und das ist das günstigste — kann nicht als schnelle Erledigung bezeichnet werden. Hieraus ergibt sich der Eindruck, daß die fachlichen Organe der Außenhandelskontrolle bei ihrer jetzigen Arbeitsweise ihren Aufgaben nicht gewachsen sind. Die vorgesetzten Behörden seien anscheinend nicht in der Lage, eine Besserung herbeizuführen.

Forderungen gegen polnische Schuldner

In Artikel 4 des polnischen Gesetzes vom 22. 11. 1919 wird polnischen Schuldnern, die ihre Verpflichtungen außerhalb der Grenzen des polnischen Reichs zu begleichen haben, ein Aufschub bis zur späteren Regulierung dieser Angelegenheit gewährt, falls in einzelnen Fällen die Behörden, welche den ausländischen Umsatz überwachen, nichts anderes bestimmen. Hiernach sind die betreffenden polnischen Schuldner zur vorläufigen Zahlungsverweigerung zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Bezüglich der Dauer des Moratoriums ist das Reichsfinanzministerium im Besitz einer schriftlichen Erklärung des polnischen Finanzministeriums, in welcher ausdrücklich betont wird, daß das Moratorium nur vorübergehender Natur sein sollte. Auf Grund einer polnischen Verordnung vom 18. 1. d. Js. ist des weiteren die Ausfuhr von Devisen bezw. die Überweisung von Devisen nach dem Auslande von der Erlaubnis des Departements „Skarbu“ abhängig. Als Devisen im Sinne dieser Verfügung sind ausländische Valuten, Wertpapiere, Wechsel, Schecks, Geldüberweisungen sowie alle buchmäßigen Geldpositionen zu verstehen. Bezüglich der Verpflichtungen polnischer Schuldner in deutscher Mark, ist in einem vom polnischen Finanzministerium an das Auswärtige Amt gerichteten Schriftsatz ausdrücklich erklärt worden: die Zahlungsverpflichtungen polnischer Schuldner an außerhalb der Grenze Polens befindliche Schuldner müßten auch fernerhin in der ursprünglich vereinbarten Währung erfüllt werden.

Die Zeiten ändern sich

Noch nicht allzulange ist es her, da versuchten besonders geschäftstüchtige Kaufleute ihre Waren in der Art loszuschlagen, daß sie begehrte, also seltene, sogar auch rationierte Artikel nur unter der Bedingung abgaben, daß der Käufer gleichzeitig ein gewisses Quantum anderer Waren abnahm, welche schwer verkäuflich oder gar sogenannte Ladenhüter waren. Selbstverständlich fand dieses Gebaren bei der Bevölkerung als auch bei einem großen Teile der Handels- und Gewerbetreibenden strengste Verurteilung. Auch der Magistrat vertrat diese Auffassung. Das ist jetzt anders geworden; denn seit Wochen gibt die Stadtverteilungsstelle gewisse Lebensmittel, insbesondere Haferflocken nur zusammen mit den begehrten Teigwaren ab. Also auch auf diesem Gebiete hat sich die Anschauung geändert.

Eine eigenartige Rechtsauffassung

In einer Hefevertriebsstelle war häufig Hefe abhanden gekommen, ohne daß es gelungen wäre, den Täter zu ermitteln. Endlich gelang es bei einer unvermuteten Revision unter einem Haufen von Pappendeckeln versteckt, einen Posten von 30 Pfd. Hefe aufzufinden, und in die Enge getrieben, mußte der Schuldige seine Täterschaft zugeben. Selbstverständlich wurde der betreffende Arbeiter auf der Stelle entlassen. Ebenso selbstverständlich aber war es, daß er sich an seine Gewerkschaft wandte. Alsbald erschien auch der Gewerkschaftsführer bei dem Vertriebsstellenleiter und verlangte die sofortige Wiedereinstellung des Mannes. Sein Verlangen begründete er damit, daß ein Diebstahl gar nicht vorläge. Denn die Hefe befindet sich ja noch innerhalb des Betriebes. Wenn der Vertriebsstellenleiter korrekt hätte verfahren wollen, so hätte er den Arbeiter außerhalb des Betriebes auf der Straße abfassen sollen, dann allerdings müßte Diebstahl zugegeben werden. Mit dieser eigentümlichen Begründung fand jedoch die Gewerkschaft bei dem Vertriebsstellenleiter wenig Verständnis. Er stellte ihr frei, sich dieserhalb an den Schlichtungsausschuß zu wenden. Der Gewerkschaft müssen jedoch Bedenken gekommen sein, diesem Rate zu folgen; denn der entlassene Arbeiter zog es vor, sich zu bescheiden. Wir bedauern, daß der Gewerkschaft der Mut fehlte, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzurufen, denn so sind wir darum gekommen, zu erfahren, welche Ansicht der Schlichtungsausschuß von dieser Angelegenheit hat

Ein guter Rat

Nachdruck verboten.

(Sk.) Ein paar Bostoner Geschäftsleute hatten eine Quelle in Canada gekauft, die ein vorzügliches Tafelwasser lieferte. Sie waren aber sehr unangenehm überrascht, als sie hörten, daß die Vereinigten Staaten auf die Einfuhr von Quellwasser einen Zoll von 25 Cents pro Gallone (4½ Liter) erheben. In ihrer Not wendeten sie sich an einen New Yorker Rechtsanwalt und fragten ihn, ob sich nicht auf irgend eine Weise das Gesetz umgehen ließe.

Nach reiflicher Überlegung gab ihnen der Anwalt den Rat: „Bringen Sie Ihr Wasser zum Gefrieren. Führen Sie es in Gestalt von Blöcken ein und füllen Sie es erst diesseits der Grenze auf Flaschen. Auf Eis ruht kein Zoll.“

Der Rat war gut und wird noch jetzt befolgt. Das betreffende Quellwasser ist in den ganzen Vereinigten Staaten sehr beliebt, und die Summe, die die Gesellschaft durch das Umgehen des Zoll-Gesetzes erspart, ist enorm.

Amtliche Nachrichten

Post- und Telegraphenverkehr mit der an Dänemark abgetretenen ersten Zone des Abstimmungsgebiets Schleswig

Laut Verfügung der Postbehörde gelten für den Post- und Telegraphenverkehr mit der an Dänemark abgetretenen ersten Zone des Abstimmungsgebietes Schleswigs vom 17. Juni an die Versendungsbedingungen des Auslandsverkehrs. Für Postsendungen jeder Art sowie für Telegramme treten dementsprechend dieselben Gebühren und Versendungsbedingungen wie für gleichartige Sendungen nach Dänemark in Kraft. Die bisherigen Plebiszitmarken in der Kronenwährung werden vorläufig in der ersten Zone weiter benutzt.

Außer den früher aufgeführten Postorten liegen noch in der ersten Zone: Hoyer (Schleuse), Pattburg und Süderhaff.

Bücherschau

Dr. Herbert E. Hirschberg, Steuerschlüssel. Die neuen Einkommen- und Vermögenssteuern in gemeinverständlicher tabellarischer Übersicht. Preis 3,60 Mark. Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

Der Verfasser hat es übernommen, in dem Steuerschlüssel die Hauptbestimmungen aller in Betracht kommenden vielfach komplizierten Steuergesetze in einer kurz gefaßten, nach einem einheitlichen Schema aufgebauten Tabelle zusammenzustellen, die dem Fachmann wie dem Laien in gleicher Weise als Führer und als Nachschlagebuch dient.

Mit einem Blick ersieht der Steuerzahler welche Verpflichtungen ihm aus den einzelnen Steuergesetzen erwachsen; es dürfte keine bequemere Form der Orientierung über die Abgabe, die jeder zu leisten hat, gefunden werden. Den einzelnen Bestimmungen hat der Verfasser in der Übersicht die einzelnen Paragraphen der betreffenden Steuergesetze beigefügt, so daß die Nachprüfung in den Gesetzen selbst dadurch erleichtert wird.

Der 10 %ige Steuerabzug vom Arbeitslohn, zu dem vom 25. Juni ab der Arbeitgeber laut § 45 des Reichseinkommensteuergesetzes verpflichtet ist, stellt ein in seinen Einzelheiten ziemlich verwickeltes Verfahren dar. Eine soeben in Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8 erscheinende Broschüre — Preis etwa 3 M — aus der Feder des Steuersyndikus F. Merten gibt einen allgemein verständlichen Wegweiser durch die schwierige Materie und weitergehend einen das steuerbare Einkommen, die berechtigten Abzüge und Vergünstigungen, die Auskunftspflicht, die Rechtsmittel und Strafbestimmungen berücksichtigenden Führer durch wichtige Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes. Von besonderer Wichtigkeit sind ferner die Berechnungsbeispiele sowie der für die verschiedenen Fälle errechnete Steuertarif, die im Anhang zum Abdruck gebrachte Anleitung „Wie ist die Steuerkarte zu benutzen?“ nebst ausgefülltem Vordruck und den amtlichen Bestimmungen über die vorläufige Erhebung der Steuer durch den Abzug vom Arbeitslohn.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil Syndikus Dr. Walter Paeschke u. Syndikus Walter Baranek, für den Anzeigenteil Paul Keil. Verlag u. Druck Graß, Barth & Comp. W. Friedrich — sämtlich in Breslau. —

Der sechsgespaltene Millimeterraum kostet 60 Pfg., Stellengesuche 40 Pfg., Heiratsanzeigen 1,— Mk., Textinserate (Reklame) 1,50 Mk. für das Millimeter Vorzugs-Inserate nach besonderer Berechnung.

INSERATE

Rabatte: Bei 5maliger Aufnahme 5 Prozent
„ 10 „ „ 10 „
„ 26 „ „ 15 „
„ 52 „ „ 20 „

Sonnabend den 10. Juli abends 8 Uhr, im Zirkus Busch
Elite-Großkämpfe um die Preise von 75000 Mk.
der große Herausforderungsringkampf 25 000 Mk.
Saft—Paradanoff Weltmstr. Rußld. Europamstr.
Gr. Herausford.-Boxkampf 40 000 Mk.
Die Sensation Deutschlands! Breitensträter—Benkert Schwergewichtsmeister von Deutschland der rheinische Riese.
Deutsch-dänischer Herausforderungskampf 10 000 Mk.
Champion von Dänemark Eric Carlsen—Köhl Deutschland.
Vorverkauf: Verkehrsbüro Barasch, in den Zigarrengeschäften von Kilian, Tauentzienplatz, Kalusche, Friedrich-Wilhelm-Str. Ecke Jahnstr. Scholz, Gartenstr. 93, Ecke Leichstr. und an der Zirkuskasse.

Böttcher
Restaurant
(Promenade)
Täglich:
Kapelle Kralowski
Gesangseinlagen
Eintritt 50 Pfg.

An allen Orten
suchen wir zur Abonenntenwerbung f. d. Zeitschr. geeignete
Vertreter
welche in Handwerkerkreisen gut bekannt sind. Anfragen erbet. an
Schlesiens Handwerk und Gewerbe
Breslau I, Herrenstr. 20.

Tischler-Innung (Zwangs-Innung) Breslau
Einladung zur Quartal-Versammlung
Montag, den 12. Juli 1920, nachm. 6 Uhr
im Konzerth. Wratislawia, Mauritiuspl. 4, gr. S.
Aufnehmen und Freisprechen erfolgt um 4 Uhr im kleinen Saal
Tagesordnung:
1. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlußfassung über die Handwerkerzeitung
3. Reichstarif und dessen Anwendung
4. Beitritt zum Arbeitgeberschutz-Verband
5. Verschiedenes
Hochachtungsvoll
Brettschneider, Obermeister.

Futterstoffe in Wolle u. Baumwolle Spezialität: echte Knöpfe
Reinlein. u. Mischware, Roßhaar, Werkstatteinricht.
Sämtl. Zutaten für Herren- u. Damenschneider. empfiehlt
W. Kirchhoff Breslau I, Altbüsser-Ohle 11 und Hummerei 51. Gegr. 1850. Tel. Ring 3486

Spezialgeschäft für Nähmaschinen
Kurt Knappe, Mechaniker
staatl. geprüfter Meister.
Breslau 6, Alsenstraße 25, Ecke Anderssenstraße
empfiehlt sich zur schnellen und sachgemäßen Ausführung sämtlicher Reparaturen an Näh- und Spezialmaschinen.
Lager von Nähmaschinen für alle Zwecke.
Ersatzteile, Nadeln für alle Fabrikate, Öle rc.

C. Schlawe, Breslau
Reuschestrasse 24
Geschäftsgründung 1843. Fernsprecher 1352, 1394
Gewindeschneide-Kluppen
für Schrauben und Gasgewinde,
Installationswerkzeuge,
Schmirgelschleifmaschinen, Schleifsteine,
Giesserei-Artikel, Schmelztiegel etc. etc.,
Saug- und Druckpumpen, Ventile und Hähne,
Werkzeugstähle, Ketten, Drahtseile.
Vertretung des Kupferblech-Syndikats.
Spezialgeschäft der Kupferschmiederei- und Klempner-Branchen.

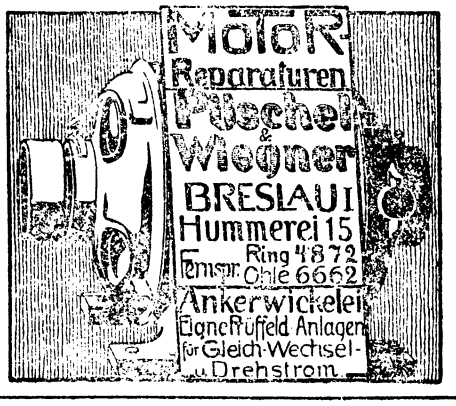

Handwerker- und Kunstgewerbeschule Breslau
Fachklassen mit Werkstätten für
Tischler, Holzbildhauer, Steinbildhauer, Maler, Keramiker, Batik, Lithographen, Buchdrucker, Buchbinder, Ziseleure, Kunstschmiede, Schlosser und Feinmechaniker
Anmeldungen im Amtszimmer Klosterstr. 19
Lehrpläne durch den Direktor

Drahtzäune, Tore, Türen,
alle Arten von Gittern
liefert billigst bei bester Ausführung
Julius Meyer, Breslau III, Siebenhufener Str. 32.
Telephon: Ohle 783.

Aeltestes Spezialgeschäft
für Schuhmacherbedarfsartikel
Franz Winckler, Hummerei 27
Billigste Bezugsquelle für Schuhmacher!

Julius Eispert, Silberwarenfabrik
Tel.: Ring 4646 Schießwerderstr. 13 Tel.: Ring 4646
Spezialität: Echt silberne Bestecke und Tafelsilber, Gelegenheitsgeschenke
Reparaturen und Versilberungen

E. Grossert & John
Hummerei Nr. 38 Breslau 1 Tel. Ring 4598
Möbelstoffe
Polstermaterial
jeder Art

Köhler's Beerdigungsanstalt
Inhaber: I. Winkler
Bohrauer Straße 21/23 / Fernruf Amt Ohle 411
Große Auswahl in Metall-, Eichen- und Kiefern-Särgen / Übernahme von Erd- und Feuer-Bestattungen sowie Leichen-Transporten per Bahn und Gespann

Otto Schwartz Breslau 10
Salzstrasse 41 gegründet 1885. Fernspr. Amt Ring Nr. 573, 7261, 7290

Stabeisen, Bleche, S. M. Stahl
Fassoneisen, Abfallbleche, Bandeisen, Röhren, Schweiss- und Werkzeug-Guss-Stähle, Stahlwellen

Sämtliche Materialien für Fabrik- und Maschinenbedarf
Schrauben, Muttern, Unterlegescheiben, Nieten, Splinte, Spannschlösser

Eisen- und Drahtwaren aller Art
Drähte, Nägel, Geflechte, Schaufeln, Spaten, Ketten, Heu-, Dung- und Rübengabeln, Sensen usw. usw.

Ersatzteile für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Hufeisen, Wagen und Pflugbauartikel

Werkzeuge und Werkzeugmaschinen
für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten- und Maschinenfabriken
Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer, Fräser, Lehr- und Messwerkzeuge

Grosses Lager **Sofortige Lieferung**

Telefon Ring 1312 Telefon Ring 1312
Pietuchowski & Co.
Breslau I
Blücherplatz 19
Sattler-Waren-Fabrik
Alle Bedarfsartikel für Sattler, Tapezierer, Wagenbauer

Die Bank der Handwerker! ▪ Jeder schließe sich an!
Konto-Korrentverkehr :: Gewährung von Darlehen :: Überweisungs- und Scheckverkehr :: Hinterlegungsstelle für Wertpapiere :: Einlösung von Zins- und Dividendenscheinen :: Ankauf und Verkauf, Beleihung von Wertpapieren
SPAREINLAGEN
mit und ohne Kündigung nehmen wir von jedermann entgegen
Günstige Verzinsung / Strengste Verschwiegenheit
Stahlkammer / Vermietung von Schrankfächern
JNNUNGSBANK in BRESLAU e. G. m. b. H.
Gegründet im Jahre 1896 Blumenstrasse 8 Zweigstelle Deutsch-Lissa
Betriebsmittel über fünf Millionen Mark

Handels- und Gewerbebank Breslau
Büttnerstr. 28/31 e. G. m. b. H. (früher Vorschuß-Verein zu Breslau) Gegründet 1859
gewissenhafte und kulante
Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte
An- und Verkauf, Beleihung und Verwaltung von Wertpapieren
Konto-Korrent-, Überweisungs- und Scheck-Verkehr
Annahme von Spar- und Depositengeldern
mit und ohne Kündigung zu günstigen Bedingungen
Vermietung von Schrankfächern in moderner Tresoranlage

Robert Neugebaur
Spezialhaus für Farben, Firnisse und Lacke
Gegründet 1850 **Breslau I** Fernruf Ring 438

Max Guttmann Breslau 1 Reuschestr. 51
Sämtliche Zutaten
für die Herren- und Damen-Schneiderei
Knöpfe jeder Art :: Futterseiden :: Westenstoffe
Größte Auswahl

Stadt- und Universitäts-Buchdruckerei
Graß, Barth & Comp. W. Friedrich
Lithographie / Stein- und Offsetdruck / Eigene Schriftgießerei
Stereotypie / Galvanoplastik / Buchbinderei / Verlagsanstalt
Tel. Ring 6210-11 **Breslau I** Herren-Straße 20

Bandsägen
in allen Größen, Kreissägen, Hobelmaschinen liefert sofort ab Lager spottbillig
Hasenwinkel,
Allsenstraße Nr. 49.

Drahtzäune, Tore, Türen,
alle Arten von Gittern
liefert billigst bei bester Ausführung
Wilh. Schwarzer, Inhaber P. Czok
Breslau 9, Hirschstraße 66. • Telefon Ring 49.

P. Schalude, Breslau I
Margaretenstraße 11 – Fernruf Amt Ohle Nr. 1878
Spezialität: 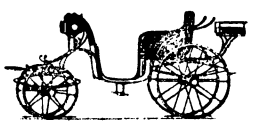 Geschäfts-Wagen
Hand-, Last- u. Luxus-Wagenbau
Neuanfertigung und Reparaturen

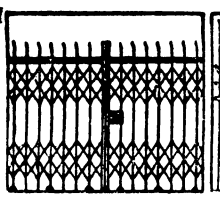

Paul Hartung
Tel. Ring 9617 **Breslau 10** Bismarckstr. 24
Bau- und Kunstschlosserei
Schaufenster-Anlagen — Rollmarkisen
Zelte — Scherengitter — Einhängegitter
Schaukästen — Firmenschilder

Zuschneide-Schule
Fachwissentliche Lehranstalt 1. Ranges für die gesamte Herren- und Damen-Bekleidung
Dir. Heinrich Menzel
Breslau 5, Gartenstraße Nr. 46, II.
Gründliche Ausbildung zum Meister, Zuschneider und Direktrice nach meinem selbsterfundenen System. Kurse für die Meisterprüfung. Tages- u. Abendkurse beginnend am 1. u. 15. jed. Mts. Schnellkurse jederzeit.
Prospekte frei. Feinste Anerkennungen. Schnittmuster

Stahlmatratzen — Auflegematratzen
Telefon Ohle 181 Eigene Werkstatt Telefon Ohle 181
Alle Polstermöbel stets auf Lager
Reparaturen an Stahlmatratzen schnell und billig
Hübner, Kreuzburgerstraße 17

Siegfried Ucko Breslau I, Taschenstrasse 9. Fernspr.: Amt Ohle 1890.
Für Schuhmacher sämtliche Bedarfsartikel,
Mass-Schäfte, Lederhandlung.

Ermüden und Schmerzen in Füssen und Beinen
werden durch Tragen von sinngemäßen Schuheinlagen dauernd beseitigt. Jeder, der stehenden Beruf hat, muß solche Fußgelenk-Stützen tragen.
In jeden Schuh zu legen
A. E. Schmidt, Schuhmachermst.
Chasalla-Schuhwarenhaus, Hummerei 2.

Gustav Davidsohn Nchflg., Breslau
Gartenstraße 19 — Tel. Ring 2552.
Baubeschläge ◊ Möbelbeschläge

Nähmaschinen-Reparaturen all. Syst. werd. schnell u. preisw. ausgeführt
Ritterplatz 11 I. **Buttermilch** gegründet 1875
Nähmaschinen, Öl, Nadeln und Ersatzteile